

Haus- und Badeordnung für das Nixenbad Strehla

Allgemeines

Die Stadt Strehla lädt zum Besuch ihres Freibades mit Campingplatz ein. Egal ob Tagestouristen mit dem Rad/Wohnwagen, Pilger, Saisonale Dauercamper, oder einfache Badegäste... Ein jeder ist in unserem schönen Strehla herzlich willkommen!

Das Team rund um das Nixenbad und des dazugehörigen Campingplatzes nimmt gerne Wünsche und Anregungen entgegen und berät Sie fachkundig. Die Gäste werden gebeten, die nachstehenden Regelungen dieser Badeordnung zu beachten. Jeder Besucher des Freibades hat sich im Übrigen so zu verhalten, dass andere nicht gestört, belästigt oder geschädigt werden. Alle Badeeinrichtungen, sowie die Außenanlagen vor dem Bad, sind schonend und pfleglich zu behandeln. Das gleiche gilt auch für unseren Campingplatz.

Einen schönen Aufenthalt!

Zweck der Badeordnung

1. Die Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Freibad. Der Badegast soll Ruhe und Erholung finden.
2. Die Haus- und Badeordnung ist für alle Badegäste verbindlich. Mit Erhalt des Kassenbelegs (welcher als Eintrittskarte fungiert) erkennt der Badegast die Bestimmungen der Haus- und Badeordnung sowie alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen an.

Badegäste

1. Die Benutzung des Freibades und seiner Einrichtungen steht grundsätzlich jedermann frei.
2. Ausgenommen sind Personen:
 - a. mit meldepflichtigen ansteckenden Krankheiten, mit offenen Wunden und Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen. Im Zweifelfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden.
 - b. die wegen einer schweren oder geistigen Behinderung hilflos sind oder einer Aufsicht bedürfen, dürfen nur mit einer volljährigen Begleitperson das Schwimmbad besuchen. Dies gilt auch für Personen mit Neigung zu Krampf-, Ohnmachts- oder Epilepsieanfällen, sowie bei Herz-Kreislauf-Erkrankungen. Die Begleitperson muss selbst sicher schwimmen können.
 - c. die das Bad zu gewerblichen oder sonstigen nicht badeüblichen Zwecken nutzen wollen, außer das Badpersonal hat eine derartige Nutzung genehmigt.
 - d. mit rassistischen oder diskriminierenden sichtbaren Tattoos
3. Kinder unter sieben Jahren sind nur in Begleitung der Eltern oder Beauftragten, sowie geeigneten Aufsichtspersonen zugelassen.

Betriebs- und Besuchszeit

1. Beginn und Ende der Badesaison werden vom Betreiber bestimmt und auf der Homepage unter Stadt Strehla sowie am Badeeingang öffentlich bekannt gemacht.
2. Das Freibad ist während der Badesaison in der Regel von 10:00 Uhr bis 20:00 Uhr geöffnet.
3. Bei ungünstiger Witterung oder aus sonstigen zwingenden Gründen, z.B. unaufschiebbaren, dringenden Instandsetzungsarbeiten und bei Überfüllung, kann das Freibad vorübergehend geschlossen werden. Ansprüche gegen den Betreiber können hieraus nicht abgeleitet werden.
4. Einlassschluss ist eine halbe Stunde vor Beendigung der täglichen Badezeit. Außerhalb der Öffnungszeiten ist das Betreten und der Aufenthalt im Bereich des Freibades untersagt.
5. Die Badegäste werden gebeten, spätestens 15 Minuten vor der Schließung das Schwimmbecken und bis zum Ende der Öffnungszeit das Freibad zu verlassen.
6. Der Betreiber kann den allgemeinen Badebetrieb einschränken (z.B. schwimmsportliche Veranstaltungen, Kursangebote, Schulschwimmen, Ausbildung). Ansprüche gegen den Betreiber aus diesem Grunde sind ausgeschlossen.

Benutzung des Freibades/Anerkennung der Badeordnung

1. Für die Benutzung des Freibades und des Campingplatzes ist an der Badekasse eine Nutzungsgebühr zu den festgesetzten und an der Kasse ausgeschriebenen Eintrittspreisen zu entrichten. Die jeweils gültigen Preise ergeben sich aus dieser Badeordnung. Die Badegäste und Besucher sind verpflichtet, den Kassenbeleg aufzubewahren und auf Verlangen vorzuzeigen. Dieser fungiert als Eintrittskarte.
2. Die Einzelkarte gilt am Tag der Ausgabe und berechtigt nur zum einmaligen Betreten des Freibades. Familien- und Jahreskarten verlieren nach Ablauf der Badesaison in der sie gelöst wurden ihre Gültigkeit. Zehnerkarten, die in der Badesaison in der sie erworben wurden nicht abgedatet wurden, sind auf das folgende Jahr übertragbar.
3. Gelöste Karten werden nicht mehr zurückgenommen.
4. Der Preis für verlorene oder nicht ausgenutzte Karten wird nicht erstattet. Hiervon ausgenommen sind Saisonkarten. Bei eindeutigen Nachweis des Verlustes werden diese ersetzt.
5. Bei der Benutzung des Freibades durch geschlossene Abteilungen und Schulklassen ist eine verantwortliche geeignete Aufsichtsperson mit einem gültigen Nachweis eines Rettungsschwimmers der Stufe Bronze vom Betreiber gefordert. Diese ist verpflichtet, für die Einhaltung der Vorschriften dieser Haus- und Badeordnung und etwaiger sonstiger Anordnungen der Betriebsleitung und ihrer Bediensteten zu sorgen. Sie ist ferner für die Sicherheit der Gruppe verantwortlich. Die Rechte und Pflichten des Badpersonals bleiben dadurch unberührt.
6. Jede schwerwiegende Verletzung der Haus- & Badeordnung und/oder jeder Missbrauch der Saisonkarte führt zum Entzug der Saisonkarte, verbunden mit sofortigem Hausverbot. Je nach Schwere des Vorfalls behält sich der Betreiber vor, diesen zur Anzeige zu bringen.
7. Das Rechtsverhältnis zwischen den Badegästen und dem Betreiber (Stadt Strehla) ist privatrechtlich.

Verhalten im Bad - Bestimmungen für die Badegäste

1. Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie dem Zweck der Badeordnung zuwiderläuft.
2. Nicht gestattet ist unter anderem
 - a. das übertriebene Lärmen, Grölen, Pfeifen oder sonstiges Verursachen von störendem Lärm.
 - b. ein Verwenden von mitgebrachten Lautsprechern. Handys sollten nur mit Kopfhörern oder in angemessener Lautstärke benutzt werden.
 - c. das Ausspucken auf den Boden oder in das Badewasser.
 - d. das Wegwerfen von Glas und sonstigen scharfen Gegenständen. Alle Gegenstände aus Glas und Porzellan sind vom Beckenumlauf fernzuhalten.
 - e. das Mitbringen von Tieren (ausgenommen Blindenhund).
 - f. das Turnen an den Einstiegsleitern.
 - g. das Springen vom seitlichen Beckenrand in die Schwimmbecken.
 - h. das Rennen auf den Beckenumgängen und Fangspielen um die Becken.
 - i. die Belästigung der Badegäste durch sportliche Übungen und Spiele. Ballspiele sind nur auf den dafür vorgesehenen Flächen zulässig. In den Becken dürfen nur Wasserbälle benutzt werden, insofern es die Besucherauslastung zulässt.
 - j. andere unterzutauchen oder in das Becken zu stoßen, sowie sonstigen Unfug zu treiben.
 - k. die Verwendung von Seifen, Shampoos, Bürsten oder ähnlichen Reinigungsmitteln in den Schwimmbecken.
 - l. das Rauchen um den gesamten Beckenumlaufbereich. Dies gilt auch für elektrische Zigaretten. In den gestatteten Bereichen sind die dafür bereitgestellten Aschenbecher zu benutzen. Wasserpfeifen sind gänzlich verboten.
 - m. das Grillen, Kochen und ähnliche Verrichtungen.
 - n. das Fotografieren und Filmen fremder Personen und Gruppen ohne deren Einwilligung. Für gewerbliche Zwecke und für die Presse muss das Fotografieren und Filmen vorab von der Stadt Strehla genehmigt worden sein.
 - o. die Entfernung von Körperbehaarung, kosmetische Handlungen, sowie das Färben der Haare, das Schneiden von Nägeln und Ähnliches.
 - p. der übermäßige Genuss von Alkohol. Dieser ist auf ein vertretbares Maß zu beschränken. Das Bad-/Imbisspersonal behält sich vor, den Ausschank grundsätzlich und pro Gast zu begrenzen, sowie alkoholisierten Gästen den weiteren Konsum zu untersagen und diese bei Gefährdung oder Störung des Badebetriebs – ohne Rückerstattung in Anspruch genommener Leistungen und Eintrittsgelder – des Nixenbades zu verweisen.
 - q. Waffen oder Werkzeuge in das Freibad mitzubringen.
3. Die Benutzung von Schwimmflossen, Taucherbrillen, Schnorcheln und dergleichen in den Schwimmbecken kann durch das Badepersonal verboten werden, wenn dies der Badebetrieb erfordert.
4. Private Schwimmlehrer bedürfen zur Erteilung von Schwimmunterricht der Genehmigung durch die Stadt Strehla.
5. Vor der Benutzung der Becken muss eine Körperreinigung an den Duschen vorgenommen werden.
6. Nichtschwimmer dürfen nur das für sie bestimmte Becken benutzen.

Benutzung der Badeeinrichtungen

Die Badeeinrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Jede Beschädigung oder Verunreinigung ist untersagt und verpflichtet zum Schadenersatz. Für Papier und sonstige Abfälle sind Abfallkörbe vorhanden und zu benutzen. Bei Verunreinigungen behält der Treiber sich vor, ein Reinigungsentgelt zu erheben, das sofort an der Kasse zu bezahlen ist. Die Höhe richtet sich nach dem Zeitaufwand, der zur Reinigung notwendig ist. Maßgebend ist der aktuelle Mindestlohn für Reinigungsarbeiten. Speisen und Getränke dürfen nur zum eigenen Verzehr mitgebracht und nur in den ausgewiesenen Bereichen verzehrt werden. Des Weiteren ist nicht gestattet:

1. Beckenwasser zu verunreinigen.
2. Auszuspucken auf den Boden oder im Beckenwasser.
3. Auswaschen jeglicher Kleidung im Beckenwasser.
4. Tragen von Badeschuhen, Gebrauch von Seifen, Bürsten oder ähnlichen in den Schwimmbecken.
5. Bäume, Zäune und Geländer zu erklettern.
6. Werbematerial zu verteilen oder Plakate aufzuhängen, ohne vorherige Genehmigung des Betreibers.
7. Leder und ähnlich harte Bälle im Schwimm- und Planschbecken zu benutzen.
8. Unterwasser Foto- oder Videoaufnahmen anzufertigen und diese zu verbreiten.
9. Essen oder Trinken in den Schwimmbecken/um den Beckenumlauf zu konsumieren.

Benutzung der Wasserrutschen und des Strömungskanals sowie der sonstigen Spieleinrichtungen

Für die Benutzung der Wasserrutschen gelten folgende Regeln:

1. Die Rutsche ist so zu benutzen, dass andere weder gefährdet noch verletzt werden. Der vorgegebene Sicherheitsabstand muss eingehalten werden.
2. Verboten ist insbesondere:
 - a. Das Stehen, Klettern und Turnen auf der jeweiligen Rutschbahn.
 - b. Die Unterbrechung der Fahrt.
 - c. Das Rutschen in sogenannten Ketten.
 - d. Das Rutschen liegend mit dem Kopf voraus in Bauch- oder Rückenlage.
 - e. Das Verweilen im Bahnbereich, insbesondere am Ende der Rutschbahn.
 - f. Das Rutschen rückwärts sitzend oder in ähnlichen Formen und Positionen.
 - g. Das Rutschen mit Auftriebsgegenständen und Spielsachen, wie zum Beispiel Luftmatratzen.
 - h. Das Blockieren der Wasserdüsen am Rutschenstart.
3. Nach Benutzen der Rutsche ist das Bahnende sofort zu verlassen.

Für die Benutzung der restlichen Attraktionen gelten folgende Regeln:

1. Das Springen von den Startblöcken geschieht auf eigene Gefahr.
2. Beim Springen ist unbedingt darauf zu achten, dass der Sprungbereich frei ist und nur eine Person den Startblock betritt und nicht seitwärts gesprungen wird.
3. Tauchübungen im Rutsch-/Startblockbereich sind grundsätzlich verboten.
4. Das seitliche Einspringen in den Strömungskanal, Betreten der Mittelinsel, Festhalten am Rand und das Mitnehmen von Spielsachen oder Auftriebsgegenständen jeglicher Art ist nicht erlaubt. Zudem sind Kleinkinder bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres nur in Begleitung der Eltern oder beauftragten, sowie geeigneten Aufsichtspersonen zugelassen.
5. Das Blockieren von ein oder mehreren Düsen der Jetdüsen-Attraktion ist nicht gestattet
6. Die angebotenen Wasserattraktionen und sonstigen Spielgeräte verlangen Umsicht und Rücksichtnahme auf die anderen Badegäste.

Benutzung der Garderobenschränke

1. Die gekennzeichneten Tagesgarderobenschränke stehen nur innerhalb der Öffnungszeiten des Freibades zur Verfügung. Sie sind am Abend vor Schließung des Bades vom Badegast zu entleeren und geöffnet zurückzulassen. Schränke, die nach Betriebsschluss noch verschlossen sind, werden vom Badepersonal geöffnet. Der Inhalt wird als Fundsache sichergestellt und an der Kasse aufbewahrt, wo er während der Öffnungszeiten abgeholt werden kann. Für die Öffnung des Schrankes und die Aufbewahrung der Gegenstände wird ein Entgelt von 10€ erhoben.
2. Einen Anspruch auf Nutzung eines Garderobenschrankes besteht nicht.
3. Der Betreiber haftet nicht für die in den Garderobenschränken aufbewahrten Gegenstände.

Badebekleidung

Der Aufenthalt im Freibad ist nur in üblicher Badebekleidung gestattet. Die Entscheidung darüber, ob eine Badebekleidung diesen Anforderungen entspricht, trifft im Zweifel das Badpersonal.

Bei wiederholter Nichteinhaltung behält sich das Badpersonal ein Hausverbot vor.

Für Babys und Kleinkinder sind spezielle Badewindelhöschen erforderlich.

Aufsicht

1. Das Badpersonal führt die Aufsicht über das Freibad. Zu dem Badpersonal gehört der Diensthabende Fachangestellte und das von Ihm berechnete Personal. Des Weiteren kümmern sich diensthabende Rettungsorganisationen um den Badebetrieb. Ihren Anweisungen ist Folge zu leisten, auch wenn sich der Badegast vorbehält, Beschwerde einzulegen. Das Diensthabende Badpersonal und der Freibadleiter übt das Hausrecht aus.
2. Personen, die die Sicherheit, Ruhe und Ordnung gefährden, andere Badegäste belästigen oder trotz Ermahnung gegen diese Benutzungsordnung verstoßen, werden vom Badpersonal aus dem Bad gewiesen. Das Eintrittsgeld wird nicht zurückerstattet.

3. Personen die wiederholt gegen die Benutzungsordnung verstoßen, können für eine bestimmte Zeit durch das Badpersonal von der Benutzung des Bades ausgeschlossen werden.
4. Ein Saisonverbot kann vor Ort mit sofortiger Wirkung vom Badleiter ausgesprochen werden und wird von der Stadt Strehla schriftlich vermerkt. Bei Nichteinhaltung behält sich der Betreiber vor, Anzeige zu erstatten.

Fundsachen

1. Die im Freibad gefundenen Sachen sind beim Badpersonal oder an der Kasse abzugeben.
2. Über die Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.

Sauberhaltung des Kioskbereiches

1. Für den Betrieb des Kioskes gelten die besonderen Bestimmungen des Einzelhandels- und Gaststättenrechts im Rahmen des Pachtvertrages mit der Stadt Strehla.
2. Der Pächter und die Badegäste sind für die Sauberhaltung des Kioskbereiches und seiner dazugehörenden Außenflächen und Räume verantwortlich.

Parkplatz

1. Fahrzeuge dürfen im Bereich des Bades nur auf den hierfür vorgesehenen Plätzen abgestellt werden.
2. Ein Anspruch auf Parkfläche besteht nicht.
3. Der Parkplatz ist gebührenpflichtig.

Nutzung der Spiele, Sport- und Spielgeräte

Das Benutzen der im Objekt vorhanden Spiel- und Freizeitplätze sowie des Spielplatzes geschieht auf eigene Gefahr.

Haftung

1. Jegliche Art von festgestellten Schäden oder Mängeln muss dem Betreiber unverzüglich gemeldet werden, um evtl. entstehende Forderungen auf Schadensersatz zu verhindern.
2. Schäden, die Besucher erleiden, müssen unverzüglich dem Aufsichtsführenden Badpersonal gemeldet werden.
3. Der Betreiber haftet nicht für Schäden der Badegäste. Dies gilt nicht für eine Haftung wegen Verstoßes gegen eine wesentliche Vertragspflicht und für eine Haftung wegen Schäden des Badegastes aus einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, sowie ebenfalls nicht für Schäden, die der Badegast aufgrund einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Betreibers, dessen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen erleidet. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Badegast regelmäßig vertrauen darf. Als wesentliche Vertragspflicht des Betreibers zählen insbesondere, aber nicht ausschließlich, die Benutzung der Badeeinrichtung, soweit diese nicht aus zwingenden betrieblichen Gründen teilweise

gesperrt ist, sowie die Teilnahme an den angebotenen Eintrittsgeld beinhalteten Veranstaltungen. Die Haftungsbeschränkung nach Satz 2 gilt auch für die Parkflächen des Freibades.

4. Dem Badegast wird ausdrücklich geraten, keine Wertgegenstände mit in das Bad zu nehmen. Von Seiten der Stadt Strehla werden keinerlei Überwachungen und Sorgfaltspflichten für dennoch eingebrachte Wertgegenstände übernommen.
5. Für die Zerstörung, Beschädigung oder für das Abhandenkommen der in die Einrichtung eingebrachten privaten Sachen wird nicht gehaftet.
6. Jede Haftung für Personen- oder Sachschäden, die den Badegästen durch Dritte entstehen, ist ausdrücklich aus der Betriebshaftung ausgeschlossen.
7. Der Badegast haftet für den Schaden, der durch missbräuchliche Benutzung, schuldhaftes Verunreinigen oder Beschädigen entsteht.
8. Durch die Bereitstellung eines Garderobenschrankes wird keine Verwahrpflicht begründet. In der Verantwortung des Badegastes liegt es, bei der Benutzung von Garderobenschränken und Aufbewahrungsfächern insbesondere diese zu verschließen, den sicheren Verschluss der jeweiligen Vorrichtung zu kontrollieren und die Schlüssel sorgfältig aufzubewahren.
9. Auch für Schäden an den auf Parkflächen des Freibades abgestellten Fahrzeugen wird keine Haftung übernommen.
10. Bei Verlust des Garderobenschrankschlüssels wird ein Pauschalbetrag (10€) in Rechnung gestellt. Dies gilt nicht, wenn der Badegast den Verlust nicht zu vertreten hat.
11. Eine Haftung für den Inhalt der Garderobenschränke übernimmt die Stadt Strehla nicht.
12. Der Badegast muss den Spintschlüssel oder Leihgegenstände so verwahren, dass ein Verlust vermieden wird. Insbesondere hat er diese am Körper, z. B. Armband, zu tragen, bei Wegen im Bad bei sich zu haben und nicht unbeaufsichtigt zu lassen.

Außnahmen

Die Haus- und Badeordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb. Bei Sonderveranstaltungen sowie dem Schul- und Vereinsschwimmen können von dieser Haus- und Badeordnung Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer besonderen Aufhebung der Haus- und Badeordnung bedarf.

Stand: Dezember 2020